

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 34/09 B

L 8 P 3/08 (Hessisches LSG)
S 4 P 10/07 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen - Pflegekasse,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 26.11.2009 durch ihren Ehemann P. W. mit Schreiben vom 27.12.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Mit Senatsschreiben vom 29.12.2009 und vom 11.1.2010 ist sie unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung des an-gegriffenen Urteils über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden.
- 2 Die privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin hätte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals durch Senatsschreiben vom 29.12.2009 und 11.1.2010 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zu-gelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen können (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG am 12.1.2010 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

